

## **Informationen zum Hundegesetz** **Neuregelungen zum 01.07.2013**

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) ist am 01.07.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz legt unter anderem fest, dass jeder Hundehalter

- seinen Hund, der älter als sechs Monate ist, mit einem Chip zu versehen hat. Die Angaben auf dem Chip sind einmalig und unverwechselbar.
- für seinen Hund ab dem siebten Lebensmonat eine Haftpflichtversicherung abschließen muss. Die Versicherung muss mindestens Personenschäden in Höhe von 500.000,-- € und Sachschäden in Höhe von 250.000,-- € abdecken.

Für den Sachkundenachweis und die Anmeldung im Zentralen Register galt bisher eine Übergangsregelung, die am 01.07.2013 ausläuft.

### **Folgende Neuerungen ergeben sich für die Hundehalter ab dem 01. Juli 2013:**

#### **Zentrales Register**

Jeder Hundehalter muss sein Tier vor Vollendung des siebten Lebensmonats beim Zentralen Register anmelden. Wer am 01. Juli 2013 einen Hund hält, der älter als sechs Monate ist, hat die Anmeldung bis zum 01.08.2013 durchzuführen.

Informationen zur Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hunderegister-nds.de/login>

Die Registrierung kann auch telefonisch erfolgen unter der Telefonnummer 0441/39010400.

#### **Nachweis der Sachkunde**

Ausschließlich Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.

Der theoretische Teil der Prüfung sollte vor der Anschaffung des Hundes erfolgen, der praktische Teil der Prüfung kann während des ersten Jahres der Hundehaltung abgelegt werden.

Es besteht bei Personen auch die notwendige Sachkunde, **ohne** dass sie eine Prüfung ablegen müssen. Die abschließende Aufzählung der Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen, findet man im § 3, Absatz 6 des NHundG.

Beispielsweise benötigen Personen, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut haben, keinen Nachweis der Sachkunde (§ 3, Absatz 6, Ziffer 1. NHundG).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsabteilung der Samtgemeinde Velpke, Herrn Taraschewski, Tel. 05364-5234, Mail: taraschewski.samtgemeinde@velpke.de